

<u>Inhaltsverzeichnis</u>		<u>Seite</u>
§1	Name und Sitz	2
§2	Zweck	2
§3	Finanzen, Verwendung der Mittel	2
§4a	Mitgliedschaft	3
§4b	Beendigung der Mitgliedschaft	3
§5	Organe des Vereins	3
§6	Der Vorstand	3
§7	Wahl des Vorstandes	4
§8	Pflichten und Aufgaben des Vorstandes	4
§9	Mitgliederversammlung	5
§10	Einberufung, Wahlverfahren und Beschlussfassung der Mitgliederversammlung	5
§11	Beschlussfassung über Satzungsänderung	5
§12	Rechte und Pflichten der Mitglieder	6
§13	Auflösung des Vereins	6



## **§1 Name und Sitz**

1. Der Verein führt den Namen: **BiOlokal e.V.**
2. Der Sitz des Vereins ist Detmold
3. Der Verein wird an seinem Sitz in das Vereinsregister des zuständigen Amtsgerichts eingetragen.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§2 Zweck**

1. Zweck des Vereins ist  
Der Verein BiOlokal hat sich die Vermarktung von Bioerzeugnissen im lokalen Umkreis zur Aufgabe gemacht, um sinnlose Ferntransporte zu vermeiden und den Frische-Vorsprung zu sichern.  
  
Unterstützung des Absatzes regionaler Qualitätsprodukte –insbesondere ökologischer- in der Region Teutoburger Wald  
  
Stärkung des Images der Region Teutoburger Wald, durch die Förderung des Naturschutzes, der Landschaftspflege und des Tierschutzes, die Pflege und Erhaltung von Kulturwerten, sowie von umweltfreundlichen Tourismuskonzepten.  
  
Förderung der nachhaltigen Ernährung und Ernährungsökologie  
  
Förderung des Gedankens der ökologisch begründeten Landwirtschaft gemäß der jeweils geltenden EU-Öko-Verordnung.  
  
Entwicklung und Umsetzung von regionalen Marketingkonzepten.
2. Der Vereinszweck soll erreicht werden durch  
  
die Realisierung des BiOlokal Marketingkonzeptes, welches als Kernaussage die Schaffung einer Plattform zur Vermarktung ökologisch erzeugter Produkte aus dem lokalen Umkreis beinhaltet.  
  
Schaffen einer sichtbaren und unverwechselbaren BiOlokal Kompetenz nach innen und außen.  
  
Beratung zur Erlangung der Zertifizierung nach der jeweils geltenden EU-Ökoverordnung.  
  
Wahrnehmung von Kontakten mit öffentlichen Einrichtungen, sowie Zusammenarbeit mit wissenschaftlichen Institutionen, des Weiteren mit Vereinen und Verbänden.  
  
publizistische Tätigkeit und Öffentlichkeitsarbeit jeder Art.  
  
Organisation des Erfahrungsaustausches, Netzwerkbildung und Bündelung der Interessen regionaler Initiativen.
3. Der ideelle Zweck des Vereins ist ausschließlich und unmittelbar gemeinnützig im Sinne von §52 der Abgabenordnung [AO].

## **§3 Finanzen, Verwendung der Mittel**

1. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Ziele. Ein steuerpflichtiger, wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb des Gesamtvereins ist ausgeschlossen.
2. Der Verein finanziert sich aus Mitgliedsbeiträgen, Spenden und Zuschüssen.
3. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird in einer gesondert zu errichtenden Beitragsordnung geregelt.
4. Es darf keine Person, durch Ausgaben die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.  
Die Mitglieder des Vereins dürfen für Ihre Vereinsarbeit kein Entgelt oder eine Zuwendung erhalten.  
Es dürfen nur bare Auslagen erstattet werden.
5. Die Finanzen des Vereins sind jährlich einmal, von zwei von der Mitgliederversammlung zu wählenden Kassenprüfern, zu prüfen

#### **§4a Mitgliedschaft**

1. Der Verein unterscheidet zwischen ordentlichen und fördernden Vereinsmitgliedern.
2. **Ordentliche Mitglieder** können natürliche Personen ab 18 Jahre, Personengesellschaften und juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechtes werden. Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme. Natürliche Personen, Personengesellschaften und juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechtes die mit ihrer Mitgliedschaft ein wirtschaftliches Ziel verbinden, können nur als ordentliches Mitglied dem Verein beitreten.
3. **Fördernde Mitglieder**, die den Vereinszweck fördern wollen, können natürliche Personen, Personengesellschaften und juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechtes werden. Fördernde Mitglieder haben im Verein bei Abstimmungen kein Stimmrecht.
4. Auf Antrag kann ein Fördermitglied zum ordentlichen Mitglied werden und umgekehrt.
5. Der Antrag auf Erwerb der Mitgliedschaft oder Änderung der Form der Mitgliedschaft gemäß §4a Ziffer 4 ist schriftlich an den Vorstand zu richten, der über den Antrag mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen entscheidet.
6. Der Antrag hat anzugeben, ob eine ordentliche oder eine fördernde Mitgliedschaft angestrebt wird.
7. Lehnt der Vorstand den Antrag auf Erwerb der Mitgliedschaft ab, hat er dies dem Antragsteller, auch ohne Gründe der Ablehnung, schriftlich mitzuteilen
8. Bei Ablehnung des Aufnahmeantrages kann der Abgelehnte verlangen, dass in der nächsten Mitgliederversammlung über seinen abgelehnten Aufnahmeantrag entschieden wird.
9. Ein Rechtsanspruch auf Erwerb der Mitgliedschaft besteht nicht.
10. Mitgliedschaft und Stimmrecht sind nicht auf Dritte übertragbar.

#### **§4b Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, freiwilligen Austritt, Ausschluss aus dem Verein oder durch Auflösung des Vereins und der Löschung im Vereinsregister.
2. Die bis zur Beendigung der Mitgliedschaft entstehenden Ansprüche des Vereins gegen das ausscheidende Mitglied, insbesondere Beitragsforderungen, bleiben bestehen. Das ausscheidende Mitglied hat keinen Anspruch auf das Vermögen des Vereins.
3. Der freiwillige Austritt muss schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden und ist nur zum Ende eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten möglich.
4. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt. Vor der Beschlussfassung muss dem Mitglied Gelegenheit zur mündlichen und schriftlichen Stellungnahme gegeben werden. Gegen den Beschluss kann das Mitglied Berufung an die Mitgliederversammlung einlegen. Die Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zugang des Beschlusses beim Vorstand einzulegen. Die Mitgliederversammlung entscheidet abschließend über den Ausschluss durch einfache Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten. Gegen den Beschluss ist ein weiteres Rechtsmittel insbesondere der Anrufung der ordentlichen Gerichte nicht gegeben. Schadenersatzansprüche gegen den Verein wegen eines Ausschlusses sind ausgeschlossen.
5. Das ausscheidende Mitglied hat keinen Anspruch auf das Vermögen des Vereins
6. Mitgliedsbeiträge werden nicht erstattet.

#### **§5 Organe des Vereins**

1. Die Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung

#### **§6 Der Vorstand**

1. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins gemäß §26 BGB. Er vertritt den Verein nach Innen und Außen. Er ist verpflichtet, im Sinne § 2 tätig zu sein und verwaltet das Vermögen des Vereins.

2. Der Vorstand besteht aus:
  - der/dem 1.Vorsitzenden
  - der/dem stellvertretenden Vorsitzenden
  - der/dem zweiten stellvertretenden Vorsitzenden
  - der/dem Schriftführer/-in
  - der/dem Kassierer/-in
  - und weiteren Beisitzern
3. Bei Rechtsgeschäften, die einen Wert von 250 € im Einzelfall nicht überschreiten, kann jedes Mitglied des Vorstandes den Verein allein vertreten. Im Übrigen wird der Verein jeweils durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten.
4. Zur Beschlussfassung genügt die Zustimmung mit einfacher Mehrheit der erschienenen Vorstandsmitglieder.
5. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung jeweils für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er ist in seinen Entscheidungen an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden. Vorstandsmitglieder können nur ordentliche Mitglieder des Vereins werden. Fördernde Mitglieder können nicht in den Vorstand gewählt werden.
6. Jedes Vorstandsmitglied hat im Vorstand eine Stimme. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

## §7 Wahl des Vorstandes

1. Vor der Wahl ist von der Mitgliederversammlung ein Wahlleiter zu bestimmen.
2. Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt grundsätzlich einzeln.
3. Gewählt ist, wer die einfache Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten, auf sich vereinigt. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimme.

## §8 Pflichten und Aufgaben des Vorstandes

1. Dem Vorstand obliegt die Geschäftsführung und Leitung des Vereins. Er ist zuständig für alle sich aus dieser Satzung ergebenden Aufgaben des Vereins, sofern diese nicht ausdrücklich der Mitgliederversammlung übertragen sind.
2. Dem Vorstand obliegt insbesondere:
  - die Erstellung eines Haushaltsplanes für das folgende Geschäftsjahr
  - die Erstellung des Tätigkeitsberichts und Kassenberichts über das vergangene Geschäftsjahr
  - die Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie die Aufstellung der Tagesordnung und Ausarbeitung der Beschlussgegenstände
  - wenn erforderlich die Schaffung von Fachgremien/ Arbeitskreisen zur Erledigung spezieller Aufgaben.
3. Der Vorstand ist mindestens einmal jährlich einzuberufen. Mit der Einberufung ist die Tagesordnung mitzuteilen. Die Einberufung und Leitung der Sitzungen des Vorstandes obliegt dem 1.Vorsitzenden und bei dessen Verhinderung dem stellvertretenden Vorsitzenden.
4. Es kann auch eine Vorstandssitzung per Email oder per Telefax gültig abgehalten werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Stimme zu einem Beschlussvorschlag schriftlich per Email oder per Telefax innerhalb einer gesetzten Frist abgeben.
5. Die Haftung des Vorstandes gegenüber dem Verein ist beschränkt auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

## **§9 Mitgliederversammlung**

1. An der Mitgliederversammlung dürfen sowohl ordentliche als auch fördernde Mitglieder teilnehmen. Die Stimmrechte regeln sich nach §4a
2. Der Mitgliederversammlung obliegt neben der ihr in dieser Satzung zugewiesenen Aufgaben insbesondere:
  - a. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes
  - b. Entgegennahme des Jahresberichts und des Kassenberichts.
  - c. Entlastung des Vorstandes, Wahl von Kassenprüfern für das laufende Jahr.
  - d. Beschlussfassung über den Haushaltsplan und Arbeitsschwerpunkte des Vereins für das folgende Geschäftsjahr.
  - e. Festlegung der Beitragsordnung und evtl. Umlagen bei besonderen Ereignissen
  - f. Beschlussfassung über Satzungsänderungen sowie Auflösung des Vereins
  - g. Beschlussfassung über Mitgliederausschlüsse

## **§10 Einberufung, Wahlverfahren und Beschlussfassung der Mitgliederversammlung**

1. Die Einberufung und Leitung der Mitgliederversammlung obliegt grundsätzlich dem 1.Vorsitzenden des Vorstandes, bei dessen Verhinderung dem stellvertretenden Vorsitzenden. Sind beide Vorsitzenden verhindert, kann die Mitgliederversammlung einen Versammlungsleiter wählen.
2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung muss mindestens einmal im Jahr stattfinden.
3. Darüber hinaus ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung stets dann einzuberufen, wenn dies im Interesse des Vereins geboten ist und mindestens ein Drittel der ordentlichen Mitglieder des Vereins unter schriftlicher Angabe des Gegenstandes, über den beschlossen werden soll und des Grundes, warum hierüber ein Beschluss gefasst werden soll, verlangt.
4. Die Einberufung der Mitgliederversammlung hat durch unmittelbare schriftliche Einladung aller Mitglieder unter Angabe des Sitzungsortes, des Sitzungstermines und unter Einhaltung einer Frist von mindestens 14 Tagen zu erfolgen. Die Einladung kann auch per E-Mail erfolgen. Mit der Einberufung ist die Tagesordnung bekannt zu geben.
5. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde.
6. Die Mitgliederversammlung beschließt, sofern nicht diese Satzung oder höherrangiges Recht etwas anderes bestimmt, mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.
7. Jedes ordentliche Mitglied hat ein Stimmrecht.
8. Mitglieder, die aus Personengesellschaften oder juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechtes bestehen, haben dem Verein seinen Vertreter schriftlich zu benennen. Ist dieser verhindert, hat das Mitglied dessen Vertreter schriftlich zu benennen. Diese Person kann keine weiteren Vertretungen aussprechen. Eine natürliche Person kann sich nicht vertreten lassen.
9. Vor der Wahl von Vorstandsmitgliedern ist ein Wahlleiter von der Mitgliederversammlung zu bestimmen.
10. Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Versammlungsleiter und den Protokollführer zu unterzeichnen ist. Protokollführer ist grundsätzlich der Schriftführer. Bei Abwesenheit wird der Protokollführer von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten gewählt.

## **§11 Beschlussfassung über Satzungsänderung**

1. Zur Änderung der Satzung bedarf es einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten.
2. Beschlüsse über eine Änderung der Vereinssatzung können nur wirksam gefasst werden, wenn in der Tagesordnung die zu ändernde Satzungsbestimmung unter Angabe ihres bisherigen Wortlautes angekündigt war. Gleichzeitig soll –ohne dass dies eine Wirksamkeitsvoraussetzung für die Beschlussfassung ist– in der Tagesordnung auch der beabsichtigte Wortlaut, den die zu ändernde Satzungsbestimmung nach der Satzungsänderung haben soll, angegeben werden.

## **§12 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1. Die Rechte der Vereinsmitglieder bestimmen sich nach den Bestimmungen dieser Satzung und nach den gesetzlichen Bestimmungen.
2. Die Mitglieder unterstützen den Verein in seinen Zielen und Aufgaben. Die Mitglieder sind insbesondere verpflichtet,
  - a. die Satzung sowie Anordnungen und Beschlüsse der Organe des Vereins zu beachten
  - b. die beschlossenen Beiträge zu leisten.
3. Jedes Mitglied kann verlangen, dass ihm eine Vereinssatzung ausgehändigt wird.
4. Gleiches gilt für Abschriften von Protokollen der Mitgliederversammlungen.

## **§13 Auflösung des Vereins**

1. Der Verein kann nur in einer ordnungsgemäß und ausschließlich zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung aufgelöst werden.
2. Der Beschluss über die Auflösung des Vereins bedarf einer Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der anwesenden Stimmberechtigten.
3. Die Liquidation erfolgt durch den Vorsitzenden des Vorstandes, es sei denn, die Mitgliederversammlung bestimmt im Auflösungsbeschluss einen anderen Liquidator.
4. Bei Auflösung des Vereins fällt das vorhandene Vereinsvermögen der Biologischen Station Lippes oder falls nicht vorhanden dem Kreis Lippe für die Förderung des unter §2 genannten Vereinszweck zu. Beschlüsse über die Verwendung des Vermögens nach Auflösung des Vereins dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.